



StA Münster  
46 Ufs 117/02  
zurück am 19. März 02

## AMTSGERICHT ULM

AUSFERTIGUNG

Aktenzeichen: 3 Gs 490/02

### BESCHLUSS

vom 18. März 2002

In dem Ermittlungsverfahren gegen

U N B E K A N N T

z. N

wegen: Computerbetruges

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Münster vom 4. März 2002 wird zurückgewiesen.

### GRÜNDE

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Münster vom 4. März 2002 war zurückzuweisen, da die Voraussetzungen, unter denen die Herausgabe der näher bezeichneten Daten verlangt werden können, nicht vorliegen. Gem. § 100 h I 1 StPO muss die Anordnung gem. § 100 g StPO den Namen und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten. Nur im Falle einer **Straftat von erheblicher Bedeutung** genügt eine räumlich und zeitlich bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn andernfalls die Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, § 100 h I 2 StPO. Die Kataloge in §§ 98a, 100a, 110a StPO vermitteln Anhaltspunkte für eine Straftat von erheblicher Bedeutung. Hierunter fällt die dem Unbekannten gemachte Straftat gem. 263a StGB nicht. Besondere Umstän-

de sind, die die Tat als eine Straftat von erheblicher Bedeutung erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

Ob bei Benützung einer Endeinrichtung gemäß § 100 g I StPO eine erhebliche Straftat Voraussetzung für die Auskunft der Daten gem. § 100 g III StPO sein soll, ist dem Wortlaut des Gesetzes nicht eindeutig zu entnehmen. Gegen eine derartige Auslegung könnte eingewendet werden, dass durch die §§ 100 g und 100 h StPO der Gesetzgeber eine maßvolle Anhebung der Anordnungsvoraussetzungen schaffen wollte. Auch der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mag gegen eine derartige Auslegung sprechen. Auf die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 28.11.2001 (Drucksache 14/7679) wird hingewiesen.

Dies kann jedoch letztlich dahinstehen, da der Wortlaut des § 100 h I 2 StPO eindeutig ist.

Graumann  
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt,  
Ulm, den 19. März 02  
Urk.-Beamtin/in der GStelle  
des Amtsgerichts.



StA Münster  
46 Ufs 117/02  
zurück am 19. März 02

## AMTSGERICHT ULM

AUSFERTIGUNG

Aktenzeichen: 3 Gs 490/02

### BESCHLUSS

vom 18. März 2002

In dem Ermittlungsverfahren gegen

U N B E K A N N T

z. N

wegen: Computerbetruges

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Münster vom 4. März 2002 wird zurückgewiesen.

### GRÜNDE

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Münster vom 4. März 2002 war zurückzuweisen, da die Voraussetzungen, unter denen die Herausgabe der näher bezeichneten Daten verlangt werden können, nicht vorliegen. Gem. § 100 h I 1 StPO muss die Anordnung gem. § 100 g StPO den Namen und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten. Nur im Falle einer **Straftat von erheblicher Bedeutung** genügt eine räumlich und zeitlich bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn andernfalls die Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, § 100 h I 2 StPO. Die Kataloge in §§ 98a, 100a, 110a StPO vermitteln Anhaltspunkte für eine Straftat von erheblicher Bedeutung. Hierunter fällt die dem Unbekannten gemachte Straftat gem. 263a StGB nicht. Besondere Umstän-

de sind, die die Tat als eine Straftat von erheblicher Bedeutung erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

Ob bei Benützung einer Endeinrichtung gemäß § 100 g I StPO eine erhebliche Straftat Voraussetzung für die Auskunft der Daten gem. § 100 g III StPO sein soll, ist dem Wortlaut des Gesetzes nicht eindeutig zu entnehmen. Gegen eine derartige Auslegung könnte eingewendet werden, dass durch die §§ 100 g und 100 h StPO der Gesetzgeber eine maßvolle Anhebung der Anordnungsvoraussetzungen schaffen wollte. Auch der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mag gegen eine derartige Auslegung sprechen. Auf die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 28.11.2001 (Drucksache 14/7679) wird hingewiesen.

Dies kann jedoch letztlich dahinstehen, da der Wortlaut des § 100 h I 2 StPO eindeutig ist.

Graumann  
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt,  
Ulm, den 19. März 02  
Urk.-Beamtin in der GStelle  
des Amtsgerichts.



StA Münster  
46 Ufs 117/02  
zurück am 19. März 02

## AMTSGERICHT ULM

AUSFERTIGUNG

Aktenzeichen: 3 Gs 490/02

### BESCHLUSS

vom 18. März 2002

In dem Ermittlungsverfahren gegen

U N B E K A N N T

z. N

wegen: Computerbetruges

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Münster vom 4. März 2002 wird zurückgewiesen.

### GRÜNDE

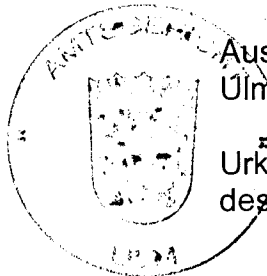
Der Antrag der Staatsanwaltschaft Münster vom 4. März 2002 war zurückzuweisen, da die Voraussetzungen, unter denen die Herausgabe der näher bezeichneten Daten verlangt werden können, nicht vorliegen. Gem. § 100 h I 1 StPO muss die Anordnung gem. § 100 g StPO den Namen und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten. Nur im Falle einer **Straftat von erheblicher Bedeutung** genügt eine räumlich und zeitlich bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn andernfalls die Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, § 100 h I 2 StPO. Die Kataloge in §§ 98a, 100a, 110a StPO vermitteln Anhaltspunkte für eine Straftat von erheblicher Bedeutung. Hierunter fällt die dem Unbekannten gemachte Straftat gem. 263a StGB nicht. Besondere Umstän-

de sind, die die Tat als eine Straftat von erheblicher Bedeutung erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

Ob bei Benützung einer Endeinrichtung gemäß § 100 g I StPO eine erhebliche Straftat Voraussetzung für die Auskunft der Daten gem. § 100 g III StPO sein soll, ist dem Wortlaut des Gesetzes nicht eindeutig zu entnehmen. Gegen eine derartige Auslegung könnte eingewendet werden, dass durch die §§ 100 g und 100 h StPO der Gesetzgeber eine maßvolle Anhebung der Anordnungsvoraussetzungen schaffen wollte. Auch der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mag gegen eine derartige Auslegung sprechen. Auf die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 28.11.2001 (Drucksache 14/7679) wird hingewiesen.

Dies kann jedoch letztlich dahinstehen, da der Wortlaut des § 100 h I 2 StPO eindeutig ist.

Graumann  
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt,  
Ulm, den 19. März 02  
Urk.-Beamtin in der GStelle  
des Amtsgerichts.



StA Münster  
46 Ufs 117/02  
zurück am 19. März 02

## AMTSGERICHT ULM

AUSFERTIGUNG

Aktenzeichen: 3 Gs 490/02

### BESCHLUSS

vom 18. März 2002

In dem Ermittlungsverfahren gegen

U N B E K A N N T

z. N

wegen: Computerbetruges

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Münster vom 4. März 2002 wird zurückgewiesen.

### GRÜNDE

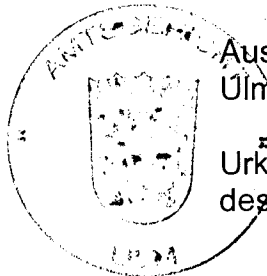
Der Antrag der Staatsanwaltschaft Münster vom 4. März 2002 war zurückzuweisen, da die Voraussetzungen, unter denen die Herausgabe der näher bezeichneten Daten verlangt werden können, nicht vorliegen. Gem. § 100 h I 1 StPO muss die Anordnung gem. § 100 g StPO den Namen und die Anschrift des Betroffenen, gegen den sie sich richtet, sowie die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses enthalten. Nur im Falle einer **Straftat von erheblicher Bedeutung** genügt eine räumlich und zeitlich bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn andernfalls die Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre, § 100 h I 2 StPO. Die Kataloge in §§ 98a, 100a, 110a StPO vermitteln Anhaltspunkte für eine Straftat von erheblicher Bedeutung. Hierunter fällt die dem Unbekannten gemachte Straftat gem. 263a StGB nicht. Besondere Umstän-

de sind, die die Tat als eine Straftat von erheblicher Bedeutung erscheinen lassen, sind nicht ersichtlich.

Ob bei Benützung einer Endeinrichtung gemäß § 100 g I StPO eine erhebliche Straftat Voraussetzung für die Auskunft der Daten gem. § 100 g III StPO sein soll, ist dem Wortlaut des Gesetzes nicht eindeutig zu entnehmen. Gegen eine derartige Auslegung könnte eingewendet werden, dass durch die §§ 100 g und 100 h StPO der Gesetzgeber eine maßvolle Anhebung der Anordnungsvoraussetzungen schaffen wollte. Auch der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz mag gegen eine derartige Auslegung sprechen. Auf die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 28.11.2001 (Drucksache 14/7679) wird hingewiesen.

Dies kann jedoch letztlich dahinstehen, da der Wortlaut des § 100 h I 2 StPO eindeutig ist.

Graumann  
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt,  
Ulm, den 19. März 02  
Urk.-Beamtin in der GStelle  
des Amtsgerichts.